



Gemeinde Oberpörling

B e k a n n t m a c h u n g

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 14

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage SO Niederpörling“ auf den FlNr. 1069, 1095 und 1100 der Gemarkung Niederpörling sowie Ausgleichsfläche auf FlNr. 1051 der Gemarkung Niederpörling

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 14 und der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung und Begründung „Freiflächenphotovoltaikanlage SO Niederpörling“, jeweils in der Fassung vom 22.10.2024 vom Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen liegt nun für die frühzeitige Bürgerbeteiligung vor. Die Bürger haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

03.12.2024 - 03.02.2025

die Möglichkeit, sich anhand der bereits vorliegenden Vorentwürfe i. d. F. vom 22.10.2024 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, Zi.Nr. 21/I, 94562 Oberpörling über die Entwicklung des Gebietes zu unterrichten.

Außerdem sind die Unterlagen auf der Homepage unter www.vg-oberpoering.bayern.de, Gemeinde Oberpörling unter „Aktuelles“ einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplanentwurf und Flächennutzungsplanentwurf oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Parallel zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung holt die Gemeinde Oberpörling die Stellungnahmen der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, zu den Planentwürfen und Begründungen ein (§4 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Oberpörling deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Flächennutzungsplan bzgl. Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter „Datenschutzerklärung“.

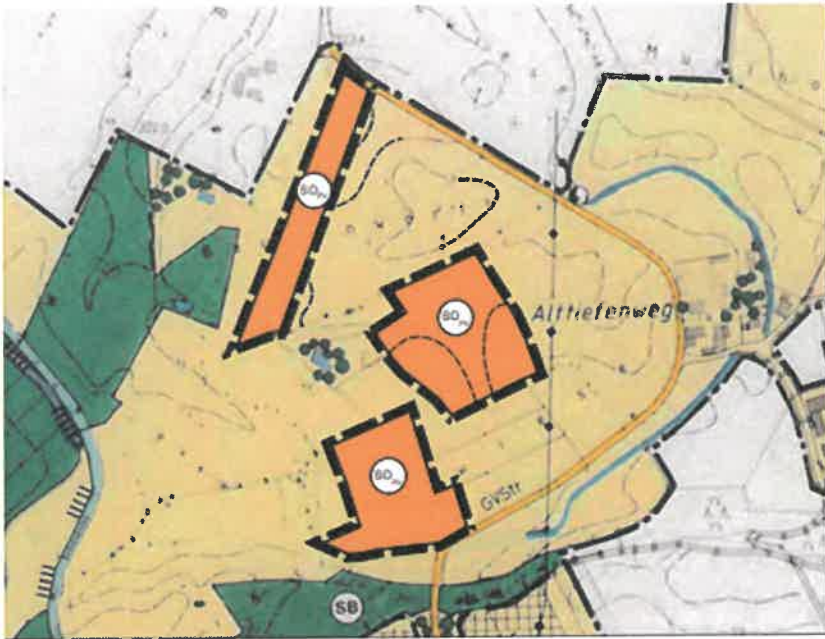
Oberpöding, 03.12.2024



.....
Stoiber, 1. Bürgermeister



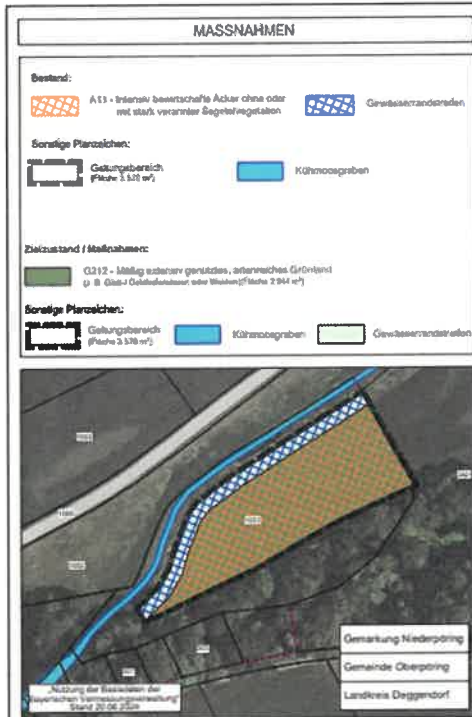
Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberpöring durch Deckblatt Nr. 14



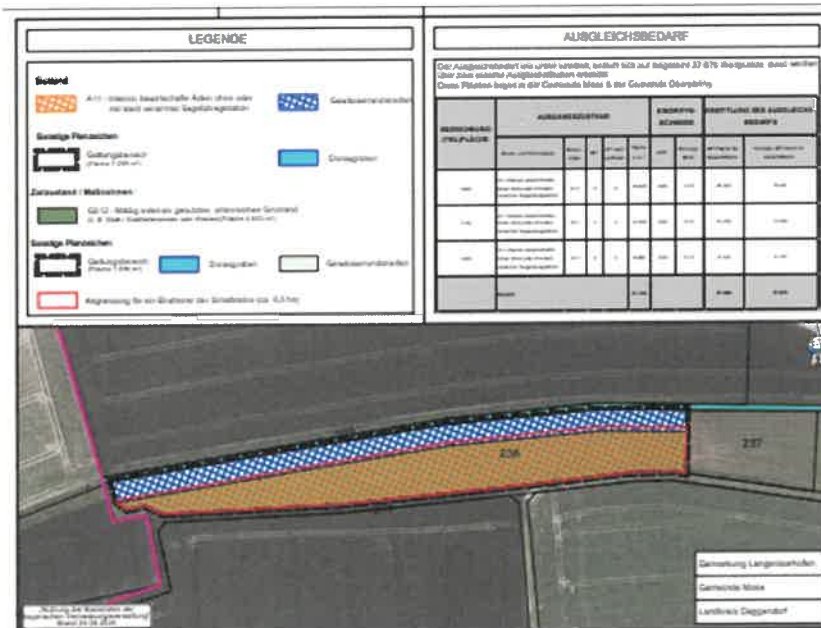
Aufstellung Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage SO Niederpöring“



Ausgleichsflächenplan, FlNr. 1051 Gemarkung Niederpörling



Ausgleichsflächenplan, FlNr.238 Gemarkung Langenisarhofen



Angeheftet am: 03.12.2024

Abgenommen am: 04.02.2025